

II-8438 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4747 A

1993-01-20

A N F R A G E

der Abgeordneten Wabl, Anschober, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Problem des Straßenverkehrs und der damit verbundenen Bauten und Bauvorhaben im Ennstal

Im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren und der bereits begonnenen Enteignungen und Bauvorhaben im Ennstal stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage:

**1. Konsenslose Errichtung der Sallaberg-Brücke:**

Aus welchen Gründen hat die Bundesstraßenverwaltung trotz eindeutiger wasserrechtlicher Bewilligungspflicht (§ 38 WRG) und trotz mehrfacher Anzeigen und diesbezüglicher Hinweise aus der Bevölkerung die Sallaberg-Brücke zur Überführung der Sallaberg Straße im Jahr 1991 ohne Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung errichtet, die Arbeiten im Jahr 1992 fortgesetzt und erst mit Eingabe vom 16.11.1992 um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung angesucht (mündliche Verhandlung durch BH Liezen am 25.1.1993, 9.00 Uhr) ?

**2. Hochwasserabflußbereich der Enns:**

Ist der Bundesstraßenverwaltung aufgrund einer im April 1991 erstellten wasserwirtschaftlichen Untersuchung der Zivilingenieure Dipl.Ing. Zottl, Dipl.Ing. Erber bekannt, daß unter der Annahme bestimmter Abflußbedingungen die Enns in Teilbereichen der verordneten Trasse bei einem Hochwasser HQ 30 über die bestehenden Uferdämme ausufern würde ?

Aus welchen Gründen hat es die Bundesstraßenverwaltung, wenn ihr diese Tatsache aufgrund der genannten wasserwirtschaftlichen Untersuchung bekannt sein sollte, bisher unterlassen, für das Gesamtprojekt der verordneten Trasse der B 146 um eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 38 WRG anzusuchen ?

### 3. Grundwassergefährdung:

Sieht sich die Bundesstraßenverwaltung aufgrund des ihr bekannten Gutachtens des Sachverständigen Dr. Josef Lueger aus Juni 1992 veranlaßt, eine den gesamten Verlauf der verordneten Trasse der B 146 umfassende hydrogeologische Untersuchung vornehmen zu lassen, um Gefährdungen des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung aufgrund der geplanten Bau-tätigkeit und des Betriebes der Straße auszuschließen?

### 4. Naturschutzrechtliche Frist:

Gem. § 21 Abs. 2 des Stmk. Naturschutzgesetzes erlischt die mit Bescheid vom 18.2.1988 erteilte natur-schutzrechtliche Bewilligung, sofern das gesamte Bauvorhaben der B 146 (verordnete Trasse) nicht binnen 3 Jahren nach Beginn der Ausführung, somit noch vor Ab-lauf des Jahres 1994, vollendet werden sollte. Ist nach Ansicht der Bundesstraßenverwaltung die Vollen-dung des gesamten Bauvorhabens innerhalb dieser Frist aus heutiger Sicht noch möglich, gegebenenfalls nach welchem Zeitplan für die Bauführung, oder muß dies ausgeschlossen werden? Welche tatsächlichen und rechtlichen Konsequenzen hätte die Versäumung dieser Frist, insbesondere in bezug auf schon durchgeführte Baumaßnahmen?

### 5. Landschaftspflegerische Begleitplanung:

Laut Auflage Nr. 9 der naturschutzrechtlichen Bewil-ligung vom 18.2.1988 ist eine einwandfreie land-schaftspflegerische Begleitplanung zu realisieren. Die Bundesstraßenverwaltung verfügt bisher nicht über die erforderlichen Grundflächen, um die von Zivilingenieur Dipl.Ing. Zisser erstellte Planung zu verwirklichen. Welche tatsächlichen und rechtlichen Konsequenzen,

insbesondere im Hinblick auf schon durchgeführte Bau-  
maßnahmen, würden sich ergeben, wenn die Bundes-  
straßenverwaltung die für Zwecke der Begleitplanung  
benötigten Grundflächen weder im Wege von freiwilligen  
Übereinkommen, noch im Wege der Zwangseignung er-  
halten sollte ?

Hätte die - aus welchen Gründen immer verursachte -  
Nichterfüllung einer oder mehrerer Auflagen der natur-  
schutzrechtlichen Bewilligung vom 18.2.1988 nach An-  
sicht der Bundesstraßenverwaltung zur Folge, daß auf-  
grund dieses Bescheides die Errichtung des Bauvorha-  
bens der B 146 (verordnete Trasse) naturschutzrecht-  
lich unzulässig wäre ?

#### 6. Aktuelle Kostenschätzung:

Welche Gesamtkosten (einschließlich Grundeinlöse-  
kosten) erfordert der Bau der B 146 (verordnete  
Trasse) aus heutiger Sicht ?

Könnten nach Ansicht der Bundesstraßenverwaltung unter  
Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Ge-  
richtshofes im Falle der Realisierung des Bauvorha-  
bens (verordnete Trasse) aus heutiger Sicht nachbar-  
rechtliche Ausgleichsansprüche begründet sein, insbe-  
sondere aufgrund der durch den Betrieb der Straße zu  
erwartenden Beeinträchtigungen wie z.B. Verschlechte-  
rung der Bepflanzungsmöglichkeiten durch Vernässung  
angrenzender landwirtschaftlicher Grundflächen und  
Schattenbildung, Windbruchschäden infolge von Rodungen  
und Untauglichkeit der angrenzenden Grundflächen für  
den biologischen Anbau im Sinne der Richtlinien des  
Vereines "Biolandwirtschaft Ennstal" ?

**7. Investitionsaufwand 1993:**

Welche finanziellen Aufwendungen erwartet die Bundesstraßenverwaltung im Zusammenhang mit dem Projekt der B 146 (verordnete Trasse) im Jahr 1993 ?

**8. Aktuelle Verkehrsuntersuchung:**

Verfügt die Bundesstraßenverwaltung für die Jahre 1989, 1990, 1991 und/oder 1992 über eine Untersuchung des Verkehrsaufkommens und über eine Statistik der Unfälle mit Personenschäden betreffend die bestehende Trasse B 146 im Abschnitt Trautenfels-Liezen ? Beja-hendenfalls: Zu welchen Ergebnissen gelangen diese Untersuchungen ? Verneinendenfalls: Aus welchen Gründen wurden solche für die Beurteilung des aktuellen öffentlichen Interesses am Bau der verordneten Trasse unerlässlichen Untersuchungen nicht vorgenommen ?